

Familienausgleichskasse
Aargauische Kliniken, Spitaler
und Pflegeinstitutionen
(FAK-VAKA)

STATUTEN

Stand 03. Juni 2008, gultig ab 01.01.2009

Hinweis: Da wo die männliche Form verwendet wird, ist immer auch die weibliche Form gemeint.

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

¹ Unter dem Namen „VAKA-Familienausgleichskasse“ (nachstehend FAK-VAKA genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

³ Zweck der FAK-VAKA ist die Auszahlung von Kinderzulagen an die Angestellten der dem Verein „Aargauische Spitaler, Kliniken und Pflegeinstitutionen“ (nachstehend VAKA genannt) angehorenden Spitaler, Kliniken und Pflegeinstitutionen.

Art. 2 Aufgaben

¹ Der FAK-VAKA obliegen die Festsetzung und der Bezug der Beitrage sowie die Berechnung und Ausrichtung von Kinderzulagen.

² Die Ausrichtung der Kinderzulagen kann den Arbeitgebern bertragen werden. Diese haben ber ihre Beitrage und die ausbezahlten Kinderzulagen mit der FAK-VAKA periodisch abzurechnen.

³ Die FAK-VAKA hat gemass den gesetzlichen Bestimmungen eine Meldepflicht gegenber der kantonalen Familienausgleichskasse.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Zugehorigkeit zur FAK-VAKA richtet sich nach Art. 12 Abs. 2 der Statuten des Vereins Aargauische Spitaler, Kliniken und Pflegeinstitutionen (nachstehend VAKA genannt). Sofern nicht einer der dort genannten Befreiungsgrnde zutrifft, entsteht die Mitgliedschaft in der FAK-VAKA automatisch mit dem Eintritt in die VAKA.

Art. 4 Ausscheiden und Austritt

¹ Die Zugehorigkeit zur FAK-VAKA erlischt mit dem Ausscheiden oder dem Austritt aus der VAKA nach Voranzeige bis zum 30. Juni auf Jahresende.

² Bei Aufgabe eines Betriebes erlischt die Zugehorigkeit zur FAK-VAKA mit dem Tage der Betriebsaufgabe.

³ Ein Mitglied kann vom Vorstand mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen aus der FAK-VAKA ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es:

- a) Den Vorschriften dieser Statuten oder den Beschlssen des Vereins wiederholt zuwidergehandelt hat;
- b) Das Ansehen des Vereins wiederholt beeintrachtigt hat;
- c) Die finanziellen Pflichten auch nach wiederholter Mahnung nicht erfllt hat.

⁴ Das Mitglied kann den Entscheid anfechten. Rekursinstanz ist die Generalversammlung. Diese entscheidet abschliessend.

Art. 5 Verlust und Anspruchsrechte

Aus der FAK-VAKA ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf einen Anteil am FAK-VAKA Vermogen noch auf irgendwelche Rckvergtungen Anspruch. Sie haften jedoch fr alle ihnen aus den Statuten, Reglementen oder Verfgungen der FAK-VAKA Organe bis zum Austrittstermin obliegenden finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen gegenber der FAK-VAKA.

III. ORGANISATION UND GLIEDERUNG

Art. 6 Organe

Die Organe der FAK-VAKA sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die externe Revisionsstelle

a. Generalversammlung

Art. 7 Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der FAK-VAKA. Sie findet ordentlichweise jährlich einmal auf Einladung des Vorstandes statt. Sie kann im Anschluss an die Generalversammlung der VAKA durchgeführt werden.

² Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder durch den Vorstand schriftlich einberufen. In diesem Falle ist die Generalversammlung innert zweier Monate durchzuführen.

³ Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens drei Wochen im Voraus vor der Tagung unter Angabe der Traktanden.

⁴ Anträge von Mitgliedern, welche der ordentlichen Generalversammlung zur Abstimmung unterbreitet werden müssen, sind dem Präsidenten schriftlich mindestens zwei Monate vor Versammlungstermin einzureichen. Treffen sie nach diesem Zeitpunkt ein, so entscheidet der Vorstand, ob ein Antrag dennoch auf die Tagesordnung zu setzen ist oder auf die folgende Generalversammlung verschoben wird.

⁵ In der Generalversammlung haben alle Mitglieder das gleiche Stimmrecht.

⁶ Für Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmen. Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmen, In einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

⁷ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern kein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt und diesem von der Versammlung mit dem absoluten Mehr zugestimmt wurde.

Art. 8 Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

- ¹ Genehmigung des Jahresberichtes
- ² Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- ³ Wahl des Vorstandes und dessen Präsidenten
- ⁴ Wahl der externen Revisionsstelle
- ⁵ Festsetzung des Prämiensatzes zur Finanzierung der gesetzlichen Mindestzulagen
- ⁶ Beschlussfassung über alle ihr vom Vorstand zugewiesenen Geschäfte
- ⁷ Beschlussfassung über Teil- oder Totalrevision der Statuten
- ⁸ Beschlussfassung über die Auflösung der FAK-VAKA

b. Vorstand

Art. 9 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und maximal fünf weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

² Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Mitglieder sind nach Ablauf der

Amtsperiode wieder wählbar. Bei Ersatzwahlen gilt ein Mitglied für den Rest der laufenden Amtsperiode gewählt. Die maximale Amtsdauer beträgt drei volle Amtsperioden.

³ Die Einberufung der Vorstandssitzungen ist Sache des Präsidenten. Eine Sitzung des Vorstands ist zudem einzuberufen, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder des Vorstands eine solche schriftlich verlangt. Zu Sitzungen des Vorstands wird unter Beilage der Traktandenliste 14 Tage im Voraus schriftlich (per Post, Fax oder elektronisch) eingeladen.

⁴ Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

⁵ Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Beschlüsse werden schriftlich protokolliert.

⁶ Beschlüsse können schriftlich im Zirkularverfahren gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Vorstands die mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkularbeschluss gilt als gültig gefasst, wenn alle Vorstandsmitglieder zugestimmt haben. Die Beschlussfassung ist ins Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

Art. 10 Kompetenzen Vorstand

¹ Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Es stehen ihm insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben zu:

- a) Vertretung der FAK-VAKA nach aussen
- b) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
- c) Erlass des Organisationsreglements
- d) Wahl der Geschäftsstelle und Abschluss des entsprechenden Mandatsvertrages
- e) Überwachung der Geschäftsstelle und des Geschäftsführers
- f) Berichterstattung an die Aufsichtsbehörden
- g) Beschlussfassung über die Anlage disponibler Geldmittel

² Der Präsident und der Vizepräsident führen zusammen mit dem Geschäftsführer oder mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu Zweien.

³ Der Vorstand kann einzelne seiner Befugnisse an den Geschäftsführer übertragen.

Art. 11 Geschäftsstelle / FAK-VAKA Organisationsreglement

Der Vorstand wählt eine Geschäftsstelle, die für die operative Führung der Familienausgleichskasse zuständig ist. Der Vorstand erlässt ein Organisationsreglement für die Führung der Geschäftsstelle und überwacht deren Tätigkeit. Das Organisationsreglement umschreibt die Aufgaben der Geschäftsstelle sowie deren Berichterstattung.

c. externe Revisionsstelle

Art. 12 Externe Revisionsstelle

¹ Die externe Revisionsstelle wird von der Generalversammlung gewählt. Wählbar ist auch eine juristische Person. Art. 9 Abs. 2 gilt analog.

² Die externe Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnung der FAK-VAKA und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag. Die externe Revisionsstelle kann jederzeit die Geschäftsbücher einsehen.

³ Im Übrigen gelten die Meldepflichten der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der FAK-VAKA entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 14 Schweigepflicht

Die Personen, die mit der Durchführung, Beaufsichtigung und Kontrolle der Tätigkeit der

FAK-VAKA betreut sind, haben über ihre Wahrnehmungen Verschwiegenheit zu bewahren.

IV Kinderzulagen und Finanzierung

Art. 15 Kinderzulagen und Finanzierung

¹ Die Mitglieder der FAK-VAKA sind einzig zur Ausrichtung der gesetzlichen Mindestzulagen verpflichtet. Keinem Mitglied kann gegen dessen Willen die Ausrichtung höherer Zulagen aufgezwungen werden.

^{1a} ¹Folgende Mitglieder der FAK- VAKA bilden je eine eigene Risikogemeinschaft:

- a) Kantonsspitäler
- b) Pflegeinstitutionen (ohne Krankenhäuser)
- c) Übrige

² Sofern sich eine genügende Anzahl von Mitgliedern zur Ausrichtung höherer Zulagen entschliesst, bilden sie diesbezüglich eine eigene Risikogemeinschaft und haben den aus der Erhöhung resultierenden Mehraufwand durch Prämienhöhung zu finanzieren.

³ Die Bildung eigener Risikogemeinschaften bedarf im Einzelfall der Zustimmung des Vorstandes. Dessen Zustimmung ist auch für die Festlegung des erhöhten Prämienatzes notwendig.

V Verhältnis zu kantonalen und nationalen Gesetzen und Regelungen

Art. 16 Verhältnis zu kantonalen und nationalen Gesetzen und Regelungen

Wo die gesetzlichen Regelungen keine zwingenden Bestimmungen enthalten, gelten diese Statuten, entsprechende Beschlüsse der Generalversammlung oder das FAK-VAKA Organisationsreglement. Soweit eine Frage weder durch diese Statuten, noch durch Beschluss der Generalversammlung, noch durch das Organisationsreglement geregelt ist, kommt das dispositive Gesetzes- und Verordnungsrecht zur Anwendung.

Art. 17 Statutenrevision

¹ Die Teil- oder Totalrevision der Statuten kann von der Generalversammlung beschlossen werden. Zur Statutenänderung bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmen.

² Revisionsanträge von Seiten der Mitglieder sind drei Monate vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 18 Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann von der Generalversammlung beschlossen werden, sofern in derselben mindestens zwei Drittel sämtlicher Mitgliederstimmen vertreten sind und sich von diesen mindestens zwei Drittel für die Auflösung aussprechen.

² Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, in welcher zwei Drittel der anwesenden Stimmen die Auflösung beschliessen können.

Art. 19 Liquidation

Im Falle der Auflösung des Vereins beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Vermögens.

Art. 20 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

¹ Fassung gemäss der Generalversammlung vom 03. Juni 2008, in Kraft ab 1.1.2009